

Az.: 2 B 336/12  
2 L 225/12

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des minderjährigen Kindes  
vertreten durch die Eltern, die Antragsteller zu 2. und 3.
  2. des Herrn
  3. der Frau
- sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -  
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur  
Annaberger Straße 119, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -  
- Beschwerdeführer -

wegen

Aufnahme in die Klassenstufe 5 des .....Gymnasiums H....  
im Schuljahr 2012/2013;  
Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 8. Januar 2013

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28. August 2012 - 2 L 225/12 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag der Antragsteller, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, die Antragstellerin zu 1 vorläufig in die Klassenstufe 5 des .....Gymnasiums in H..... (im Folgenden: Gymnasium H.....) im Schuljahr 2012/2013 aufzunehmen, zu Recht entsprochen.

2 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts haben die Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Bei der Ermittlung der verfügbaren Ausbildungsplätze sei grundsätzlich von den in § 4a SchulG genannten Kriterien, insbesondere der dort festgelegten Klassenobergrenze und Zügigkeit auszugehen. Soweit der vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus genehmigte Schulnetzplan für die Zügigkeit eine abweichende Regelung treffe, sei diese der Kapazitätsberechnung zugrunde zu legen. Dies folge aus § 23a Abs. 5 SchulG, wonach Entscheidungen des Staatsministeriums für Kultus nach § 24 SchulG auf der Grundlage eines genehmigten Schulnetzplans erfolgten. Zu diesen Entscheidungen zähle gemäß § 24 Abs. 4 SchulG die Änderung einer öffentlichen Schule, worunter auch die Erweiterung oder der Abbau der Kapazität einer Schule falle. Das Gymnasium H..... sei im Schulnetzplan als (mindestens) vierzügiges Gymnasium ausgewiesen, so dass die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde, am Gymnasium H..... im Schuljahr 2012/2013 lediglich drei Klassen der Klassenstufe 5 einzurichten und die über die danach zur Verfügung stehenden 84

Plätze hinausgehenden Anmeldungen ohne sachlichen Grund „umzulenken“, im Widerspruch zur Schulnetzplanung stehe und gegen § 23a Abs. 5 SchulG verstoße. Da die Ablehnung der Aufnahme der Antragstellerin zu 1 rechtswidrig sei, müsse die Schule sie zusätzlich bis an die Grenze der Funktionsfähigkeit vorläufig aufnehmen.

- 3 Hiergegen wendet sich der Antragsgegner mit der Beschwerde. Die vom Verwaltungsgericht erlassene einstweilige Anordnung nehme die Hauptsache in unzulässiger Weise vorweg, weil ein Wechsel auf das Gymnasium nachträglich möglich sei. Die Entscheidung der Schulaufsicht zur Zügigkeit sei richtig, die Kapazität für die Aufnahme der Schüler in den drei fünften Klassen ordnungsgemäß ausgeschöpft worden. Zwar sei das Gymnasium H..... nach dem genehmigten Schulnetzplan für eine durchgängig vierzügige Führung ausgelegt. Hieraus könne ein Anspruch auf die Bildung von vier Klassen aber nicht hergeleitet werden. Im Genehmigungsbescheid des Staatsministeriums für Kultus würden Schulstandorte bzw. Schulen bestätigt und festgelegt, ob eine Schule fortgeführt werde und mit welchen Klassenstufen, nicht jedoch die Anzahl der zu bildenden Klassen. Hierüber entscheide weder der Schulträger noch der Schulnetzplanträger, sondern die Schulaufsichtsbehörde. Diese weise die Lehrstellen zu, wobei die Verteilung der Lehrkräfte zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen umfassenden Bildungsangebots und im Hinblick auf den Grundsatz der Chancengleichheit nicht unangemessen durch die Bildung zusätzlicher Klassen erschwert werden dürfe. Folglich müssten bei den Entscheidungen zur Klassenbildung nicht nur das einzelne Gymnasium, sondern die Gymnasien im Einzugsbereich zusammenhängend betrachtet werden. Bei einer Klassenobergrenze von 28 Schülern und insgesamt 304 Anmeldungen für die Klassenstufe 5 der drei Gymnasien in der Region D...../ H...../ R..... hätten daher lediglich elf Klassen gebildet werden dürfen. Unter Berücksichtigung des Richtwerts zur Klassenbildung von 25 bis 26 Schülern habe die Schulaufsichtsbehörde zwölf fünfte Klassen zugelassen. Darüber hinaus sei, so der Antragsgegner weiter, auch das Auswahlverfahren in nicht zu beanstandender Weise durchgeführt worden.

- 4 Diese Einwände, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, geben keinen Anlass zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

- 5 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 6 Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SchulG entscheiden über alle weiteren Bildungswege im Anschluss an die Grundschule die Eltern auf Empfehlung der Schule. Das durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 101 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf begründete Recht der Eltern auf freie Wahl des Bildungswegs umfasst nach ständiger Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 -, Beschl. v. 19. August 2011 - 2 B 158/11 - und Beschl. v. 15. September 2012 - 2 B 321/12 -, alle juris; Beschl. v. 7. November 2012 - 2 B 345/12 -) grundsätzlich auch das Recht auf Zugang zu einer bestimmten Schule, jedoch nur im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Insoweit bestimmt § 3 Abs. 3 1. Halbsatz Schulordnung Gymnasien (SOGY), dass der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze über die Aufnahme von Schülern in die Klassenstufe 5 entscheidet. Bei der Ermittlung der verfügbaren Ausbildungsplätze ist von den in § 4a SchulG genannten Kriterien, insbesondere der in Absatz 2 und 3 der Vorschrift festgelegten Klassenobergrenze und Zügigkeit, auszugehen. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die so ermittelte Kapazität der Schule, muss, wenn Gesetz- und Verordnungsgeber - wie hier - weder im Schulgesetz noch in den einzelnen Schulordnungen Abwägungskriterien vorgegeben haben, in einem Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes nach sachgerechten Kriterien darüber entschieden werden, welche der Bewerber die freien Plätze erhalten sollen (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 -, juris; st. Rspr.).
- 7 Gemessen daran erweist sich die vom Schulleiter des Gymnasiums H..... auf der Grundlage von 84 Ausbildungsplätzen, denen zunächst 91 Anmeldungen gegenüberstanden, zu denen in der Folge vier Anmeldungen hinzukamen, getroffene Auswahlentscheidung als rechtswidrig. Die Entscheidung beruht auf der unzutreffenden Annahme, dass die Klassenstufe 5 des Gymnasiums H..... im Schuljahr 2012/2013 lediglich drei- und nicht vierzünftig zu führen ist. Bei vier Eingangsklassen beträgt die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze, für deren Ermittlung neben der Zügigkeit

von der in § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG für alle Schularten normierten Klassenobergrenze von 28 Schülern auszugehen ist, 112 und übersteigt somit sowohl die Zahl der ursprünglich 91 als auch die der bis zum Ende des Schuljahres 2011/2012 vorliegenden 95 Anmeldungen.

- 8 Nach § 4a Abs. 3 SchulG sind Gymnasien mindestens dreizügig zu führen. Etwas anderes gilt - wie das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss zutreffend ausgeführt hat - dann, wenn sich aus dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde gemäß § 23a Abs. 4 SchulG genehmigten Schulnetzplan etwas anderes ergibt. So liegt es hier: Sowohl nach der vom Staatsministerium für Kultus mit Bescheid vom 9. Mai 2007 genehmigten Gesamtfortschreibung des Schulnetzplans des vormaligen Landkreises D..... vom 5. Dezember 2005 als auch nach dem vom Staatsministerium für Kultus mit Bescheid vom 7. August 2012 genehmigten Schulnetzplan des Landkreises Mittelsachsen vom 30. März 2011 kann das Gymnasium H..... in allen Klassenstufen vierzügig geführt werden. Daraus folgt bei einem, wie hier, Bewerberüberhang, dass für die Aufnahmeentscheidung des Schulleiters grundsätzlich die so festgelegte Zügigkeit maßgeblich ist, wenn anderenfalls Bewerber abgewiesen werden müssten.
- 9 Dem kann der Antragsgegner nicht entgegenhalten, nicht der Träger der Schulnetzplanung oder der Schulträger, sondern die Schulaufsichtsbehörde entscheide über die Anzahl der an einer Schule einzurichtenden Eingangsklassen und damit über die Zügigkeit der Klassenstufe 5. Nach § 23a Abs. 1 Satz 1 und 2 SchulG stellen die Landkreise und Kreisfreien Städte Schulnetzpläne für ihr Gebiet auf. Die Schulnetzplanung soll die planerische Grundlage für ein alle Bildungsgänge umfassendes, regional ausgeglichenes und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot schaffen. In den Plänen werden der mittelfristige und langfristige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen, wobei für jeden Schulstandort anzugeben ist, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche räumlichen Bereiche (Einzugsbereiche) sie gelten sollen (§ 23a Abs. 2 Satz 1 und 2 SchulG). Die Schulnetzpläne bedürfen gemäß § 23a Abs. 4 SchulG der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde, des Staatsministeriums für Kultus (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 SchulG), die die Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit der Pläne mit den schulpolitischen und den sich aus dem Staatshaushaltsplan ergebenden Maßnahmen überprüft, insbesondere um zu gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schule im Rahmen der Bedarfs- und

Finanzplanung des Freistaats Sachsen möglich ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Schulnetzplanung mit den in § 23a Abs. 1 bis 3 SchulG genannten Anforderungen nicht übereinstimmt oder einer den Maßgaben des Freistaats Sachsen entsprechenden ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht.

- 10 Auf dieser Grundlage hat das Staatsministerium für Kultus den Genehmigungsbescheid vom 7. August 2012 für den vorliegend maßgeblichen Schulnetzplan des Landkreises Mittelsachsen vom 30. März 2011 erlassen und u. a. den „Planteil Gymnasien“ genehmigt (Ziffer 3 des Bescheidtenors). In der Begründung des Bescheids wird ausgeführt, der Schulnetzplan erfülle weitestgehend die formalen Anforderungen des § 23a SchulG und der Schulnetzplanungsverordnung (SchulnetzVO). Die Beschreibung der Schulen umfasse ausführliche Angaben zur Größe und Beschaffenheit der Schulgebäude. Die Standortpläne enthielten Angaben zum Schulträger, zur Schule und zur Zügigkeit „im Sinne der tatsächlichen künftigen Auslastung“. Zur „Umsetzung des Richtwertes zur Klassenbildung“ (Anlage zu § 2 Abs. 2 SchulnetzVO) heißt es, dieser werde an den Gymnasien im Landkreis Mittelsachsen nahezu erreicht. Sodann wird der Schulnetzplan, untergliedert nach Schularten und innerhalb der Schularten ggf. nach einzelnen Schulstandorten, inhaltlich überprüft und bewertet. Die im Schulnetzplan ausgewiesenen insgesamt neun Gymnasialstandorte im Landkreis Mittelsachsen werden dabei mit Blick auf die prognostizierten Schülerzahlen „uneingeschränkt“ bestätigt. Alle vorhandenen öffentlichen Gymnasien erreichten in den kommenden zehn Jahren die zur Bildung von mindestens drei fünften Klassen erforderliche Schülerzahl. Dem prognostizierten Schüleraufkommen stehe eine insgesamt ausreichende Kapazität gegenüber.
- 11 Zu den in diesem Sinne uneingeschränkt genehmigten Gymnasien gehört das in Trägerschaft des Landkreises Mittelsachsen befindliche Gymnasium H..... Dies ergibt sich aus dem vom Antragsgegner vorgelegten Auszug aus dem Schulnetzplan vom 30. März 2011, der das Gymnasium H..... nicht nur als „gesicherten Standort“, sondern ausdrücklich als „vierzügigen Standort“ bezeichnet. Gemäß § 3 Abs. 1 SchulnetzVO enthält der Schulnetzplan neben dem Schulnetzbericht und einer mittel- und langfristigen Bedarfsprognose (über einen Zeitraum von mindestens fünf bzw. zehn Schuljahren) einen Standortplan, wobei Bedarfsprognose und Standortplan im Benehmen mit dem Regionalschulamt (nunmehr: der Sächsischen Bildungsagentur) zu

erstellen und zu begründen sind. Der Standortplan benennt auf der Grundlage der Bedarfsprognose die Schulstandorte und gibt an, welche Schularten an dem jeweiligen Standort in den folgenden zehn Jahren vorhanden sein sollen. Schulstandorte sind in den Landkreisen die Gemeinden und, soweit die Landkreise Schulträger sind, die jeweilige Schule (§ 3 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3 SchulnetzVO).

- 12 Ob der Schulnetzplan danach lediglich Schulstandorte unter Nennung der Gemeinden bzw. Schulen sowie der Schularten ausweisen darf, nicht aber die Anzahl der Klassen je Klassenstufe für die einzelnen Schulen, wogegen sprechen könnte, dass bei der Bedarfsprognose nach § 3 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SchulnetzVO Ausstattung und Auslastung der Schulgebäude zu berücksichtigen sind, so dass die Genehmigung des Staatsministeriums für Kultus nach § 23a Abs. 4 SchulG, wie der Antragsgegner meint, nur Schulstandorte bzw. Schulen bestätigt, bedarf vorliegend keiner abschließenden Entscheidung. Der Genehmigungsbescheid vom 7. August 2012 bezieht sich unter dem Gliederungspunkt „Standortpläne und langfristige Zielplanung“ ausdrücklich auf die im Schulnetzplan enthaltenen Standortpläne und die darin „enthaltenen Angaben zum Schulträger, zur Schule und zur Zügigkeit“. Soweit die neun Gymnasialstandorte im Landkreis Mittelsachsen, mithin auch der des Gymnasiums H....., „uneingeschränkt bestätigt“ werden, umfasst die Genehmigung sowohl die Gymnasialstandorte als solche als auch die im Schulnetz-/Standortplan für das jeweilige Gymnasium angegebene Zügigkeit. Hat das Staatsministerium für Kultus die Genehmigung aber vorbehaltlos erteilt, steht zugleich fest, dass der Schulnetzplan des Landkreises Mittelsachsen vom 30. März 2011 nicht nur den formellen und materiellen Anforderungen des § 23a Abs. 1 bis 3 SchulG entspricht, sondern auch die schulpolitischen sowie finanz- und stellenplanerischen Maßgaben i. S. v. § 23a Abs. 4 SchulG im Hinblick auf die daraus folgende personelle Ausstattung der Gymnasien erfüllt. Personalwirtschaftliche Gründe vermögen eine vom genehmigten Schulnetzplan abweichende Festlegung der Zügigkeit durch den Antragsgegner daher nicht zu rechtfertigen.

- 13 An dieser Beurteilung ändert nichts, dass nach dem Genehmigungsbescheid die Gymnasialstandorte deshalb als gesichert anzusehen sind, weil an allen Gymnasien auf Grundlage der prognostizierten Schülerzahlen in den nächsten zehn Schuljahren mindestens drei fünfte Klassen gebildet werden können. Die Erwägung trägt § 4a Abs. 3 SchulG Rechnung, wonach Gymnasien mindestens dreizügig geführt werden. Diese

gesetzliche Vorgabe sieht das Staatsministerium für Kultus bei allen öffentlichen Gymnasien im Landkreis Mittelsachsen langfristig als gegeben an. Soweit der Standortplan für das Gymnasium H..... eine „mögliche Zügigkeit“ von vier Klassen in jeder Klassenstufe ausweist, ist damit eine Obergrenze angesprochen, bis zu der, insbesondere mit Blick auf die räumlichen Verhältnisse des Schulgebäudes, Klassen eingerichtet werden können. Eine Befugnis des Antragsgegner zur Festlegung einer bestimmten Zügigkeit ergibt sich hieraus nicht.

14 Zwar dürfte die im genehmigten Schulnetzplan ausgewiesene Zügigkeit des Gymnasiums H....., so der Antragsgegner im Beschwerdeverfahren, nicht dazu führen, dass in jedem Schuljahr eine entsprechende Anzahl von Eingangsklassen gebildet werden muss. Liegen zwischen 60 und 84 Anmeldungen vor, reichen - ausgehend von einer gesetzlichen Mindestschülerzahl für Gymnasien von 20 Schülern je Klasse (§ 4a Abs. 1 Nr. 3 SchulG) und einer Klassenobergrenze von 28 Schülern je Klasse (§ 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG) - drei Eingangsklassen aus. Wird die Zahl von 84 Anmeldungen aber überschritten, ist der Antragsgegner, nachdem das Gymnasium H..... als vierzügiger Standort genehmigt wurde, angesichts des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Eltern auf Zugang zu der gewählten Schule gehindert, es gleichwohl bei drei Eingangsklassen zu belassen und die „überzähligen“ Bewerber ab- und einem anderen Gymnasium zuzuweisen. Von daher verbietet sich auch die vom Antragsgegner in der Beschwerdebegründung angestellte „zusammenhängende Betrachtung“, nach der die Gymnasien D...../ H...../ R..... einen „Einzugsbereich“ bilden, für den der Antragsgegner eine Gesamtzahl von Eingangsklassen ermittelt und nach bestimmten Gesichtspunkten, etwa der Anzahl der „umzulenkenden“ Schüler oder der Länge des Schulwegs, auf diese Gymnasien verteilt. Maßgeblich sind vielmehr die Verhältnisse des Gymnasiums, für das die Aufnahme begehrt wird.

15 Ausnahmen von der im Schulnetzplan des Landkreises Mittelsachsen vorgesehenen und vom Staatsministerium für Kultus im Bescheid vom 7. August 2012 genehmigten Zügigkeit bedürften daher einer gesetzlichen Regelung, die jedoch fehlt. Auch der Genehmigungsbescheid enthält keinen Vorbehalt für eine ausnahmsweise abweichende Regelung der Zügigkeit. Der Bescheid sieht einen Vorbehalt lediglich hinsichtlich eines (ohnehin gesetzlich geregelten) Mitwirkungsentzugs nach § 24 Abs. 3 SchulG im Einzelfall (Ziffer 5 des Bescheidtenors) vor. Soweit in der Begründung des

Genehmigungsbescheids ausgeführt wird, die staatliche Schulaufsicht behalte sich Maßnahmen zur Optimierung der Klassenbildung in allen Klassenstufen ausdrücklich vor, bezieht sich dieser Vorbehalt, unbeschadet seiner Rechtmäßigkeit, auf Grund- und Mittelschulen, nicht aber auf Gymnasien. Unabhängig davon könnten entsprechende Maßnahmen des Staatsministeriums für Kultus nur gegenüber dem Adressaten des Genehmigungsbescheids vom 7. August 2012, dem Landkreis Mittelsachsen, ergehen. Ein Regelungsvorbehalt zugunsten des Antragsgegners, der Sächsischen Bildungsagentur, ergibt sich aus dem Genehmigungsbescheid ebenso wenig wie eine Rechtsgrundlage für vom genehmigten Schulnetzplan abweichende Anweisungen an Schulleiter betroffener Schulen im Einzelfall.

- 16 Die sonach rechtswidrige Auswahlentscheidung des Schulleiters des Gymnasiums H..... verletzt die Rechte der Antragsteller. Nach der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 -; Beschl. v. 15. Dezember 2009 - 2 B 498/09 -, beide juris) muss die Schule zu Unrecht abgelehnte Bewerber bis an die Grenze der Funktionsfähigkeit zusätzlich aufnehmen. Neben dem vorliegenden ist beim Senat ein weiteres Verfahren anhängig, in dem die Antragstellerin die Aufnahme ihrer Tochter in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums H..... begehrt. Nach den Angaben der Antragsteller hat der Schulleiter nach Ergehen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in den vorgenannten Verfahren weitere, zuvor abgelehnte Bewerber vorläufig aufgenommen. Angesichts dessen, dass das Gymnasium H....., wie dargelegt, vierzünftig geführt werden kann, ist nicht zu erkennen, dass die vorläufige Aufnahme der Antragstellerin zu 1 zu einer die Funktionsfähigkeit der Schule und damit den Bildungsanspruch der bisher aufgenommenen Schüler beeinträchtigenden Überlastung führen könnte.
- 17 Es besteht auch ein Anordnungsgrund, weil eine Entscheidung in der Hauptsache voraussichtlich zu spät kommen würde, um der Antragstellerin zu 1 eine Aufnahme in das Gymnasium H..... im Schuljahr 2012/2013 zu ermöglichen. Ihr Aufnahmeanspruch würde deshalb bei einem Abwarten der Hauptsachentscheidung jedenfalls teilweise endgültig vereitelt, was die Vorwegnahme der Hauptsache ausnahmsweise rechtfertigt (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 -; Beschl. v. 15. Dezember 2009 - 2 B 498/09 -, beide juris; st. Rspr.). Anders als der Antragsgegner meint, können die Antragsteller nicht mit der Überlegung auf das Hauptsacheverfahren verwiesen wer-

den, ein Wechsel der Antragstellerin zu 1 auf das Gymnasium H..... sei noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Ein Schulwechsel wäre der Antragstellerin zu 1 nicht nur mit Blick auf den zwischenzeitlich verstrichenen Zeitraum, während dem sie - unter Umständen bereits längere Zeit - ein anderes Gymnasium besucht hat, nicht mehr zuzumuten, sondern zudem pädagogisch/didaktisch nicht mehr sinnvoll.

- 18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 19 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangstreitwerts ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. Nr. 1.5 des Streitwerts katalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt bei Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., Anh § 154 Rn. 14).
- 20 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Pech  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*